

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7610

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7610 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

In Artikel 8 wird im Einleitungssatz die Angabe „... 2015 (GBl. S. ...)“ durch die Angabe „10. November 2015 (GBl. S. 895)“ ersetzt.

02. 12. 2015

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze – Drucksache 15/7610 – in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 2015.

Der Innenminister trägt Teil B – Wesentlicher Inhalt – des Vorblatts des Gesetzentwurfs vor und führt weiter aus, in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gebe es bereits die Organisationsform der selbstständigen Kommunalanstalt in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Kommunen hätten sich dadurch Vorteile ergeben. Die kommunalen Landesverbände hätten gefordert, auch den Kommunen in Baden-Württemberg eine solche Möglichkeit zu geben.

Im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum habe ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP geäußert, der Rechnungshof habe sich kritisch geäußert und dargelegt,

Ausgegeben: 04. 12. 2015

1

es würden Gehaltsexzesse und das weitere Anwachsen kommunaler Schattenhaushalte befürchtet. Dieser Äußerung sei das Innenministerium nachgegangen, und dabei sei festgestellt worden, dass die Kritik nicht vom Rechnungshof gekommen sei, sondern möglicherweise vom Bund der Steuerzahler. Das Innenministerium teile die vom Bund der Steuerzahler geäußerte Befürchtung, es könnte Gehaltsexzesse geben, nicht; denn in anderen Bereichen wie beispielsweise bei GmbHs hätten die Kommunen in der Vergangenheit durchaus Augenmaß bewiesen. Auch die Befürchtung, die neue Organisationsform könnte einem weiteren Anwachsen kommunaler Schattenhaushalte Vorschub leisten, sei aus Sicht des Innenministeriums nicht nachvollziehbar; denn wenn Kommunen von der neuen Möglichkeit Gebrauch machten, geschehe dies voraussichtlich in der Regel durch Umwandlung eines Eigenbetriebs oder einer GmbH, sodass sich die Zahl der kommunalen Unternehmen voraussichtlich nicht wesentlich vergrößern werde.

Er räume ein, dass seitens des Handwerks Kritik an dem Gesetzesvorhaben geübt werde; dies sei beispielsweise bei einem Gespräch deutlich geworden, das er vor wenigen Tagen mit dem Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg geführt habe. In diesem Gespräch habe sich jedoch gezeigt, dass sich diese Kritik weniger auf tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass sich etwas zu Ungunsten des Handwerks ändern würde, als vielmehr auf Befürchtungen stütze. Er lege Wert auf die Feststellung, dass ihm alle Beteiligten bestätigt hätten, dass es in der Breite der Kommunen in Baden-Württemberg ein gutes Miteinander gebe und den Kommunen durchaus bewusst sei, was sie am Handwerk vor Ort hätten. Befürchtungen zielten eher auf Ballungsräume mit Städten, in denen es große Stadtwerke gebe; denn dort gebe es diese Nähe zwischen Handwerk und Kommune eher weniger. Er habe das vonseiten des Handwerks geäußerte Argument zur Kenntnis genommen; für ernste Befürchtungen, was das Handwerk angehe, sehe er jedoch keinen Anlass.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, die CDU-Fraktion werde dem Gesetzentwurf, wie bereits im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum signalisiert worden sei, zustimmen. Denn seine Fraktion sehe die Notwendigkeit einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit, und dafür werde eine neue Möglichkeit geschaffen. Auch die vorgesehene Modernisierung der Regelungen für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg werde von seiner Fraktion begrüßt. Gleiches gelte für die vorgesehene Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf, wie im Rahmen der Ersten Beratung bereits begründet worden sei, nicht zustimmen. Denn seine Fraktion halte die selbstständige Kommunalanstalt für entbehrlich und die gemeindeübergreifende selbstständige Kommunalanstalt für bedenklich. Die geplante Änderung entspreche nicht den Vorstellungen seiner Fraktion von einer sinnvollen Fortentwicklung des Gemeinderechts. Auf die vonseiten des baden-württembergischen Handwerkstags vorgebrachte Kritik am Gesetzentwurf, welche mit einem Schreiben präzisiert worden sei, werde er im Rahmen der Zweiten Beratung im Plenum eingehen.

Der Vorsitzende erklärt in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Denn sie halte es für außerordentlich sinnvoll und fortschrittlich, zwischen der kommunalen GmbH und dem Eigenbetrieb eine neue Organisationsform zu ermöglichen. Diese Einschätzung seiner Fraktion, die auch von den kommunalen Landesverbänden geteilt werde, teile auch er persönlich in seiner Eigenschaft als Vertreter der kommunalen Ebene.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP wirft ein, er sei trotzdem immer gegen die Inkompatibilität gewesen.

Der Vorsitzende teilt mit, nachdem das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 10. November 2015 inzwischen im Gesetzblatt verkündet worden sei, könne die Fundstellenangabe in Artikel 8 des Gesetzentwurfs Drucksache 15/7610 entsprechend angepasst werden, stellt die Zustimmung des Ausschusses zu einer entsprechenden Modifikation des Gesetzentwurfs fest und trägt einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum (*vgl. Anlage*) vor.

Der Ausschuss stimmt diesem Beschlussvorschlag gegen eine Stimme ohne
Stimmhaltungen mit allen übrigen Stimmen zu.

04. 12. 2015

Karl Klein

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Drucksache 15/7811

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7610**

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit und anderer Gesetze**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7610 – mit folgender
Änderung zuzustimmen:

In Artikel 8 wird im Einleitungssatz die Angabe „... 2015 (GBl. S. ...)“ durch die
Angabe „10. November 2015 (GBl. S. 895)“ ersetzt.

02. 12. 2015

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Walter Heiler